



amt. Vorstandsvorsitzender: Dr. J. Reinhold

Geschäftsführer: M. Balhar

Nächst Neuendorfer Landstraße 6a
15806 Zossen

Tel.: 0 33 77 - 33 25 73

Fax: 0 33 77 - 20 08 56

E-Mail: info@kompostbbs.de

www.kompostbbs.de

Gütegemeinschaft Kompost Berlin – Brandenburg – Sachsen-Anhalt e. V.

Satzung

Geändert am 16.01.1996

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Bundesgütegemeinschaft Kompost und führt den Namen „Gütegemeinschaft Kompost Berlin - Brandenburg - Sachsen-Anhalt“ e.V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Zossen eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist:
ZOSSENER STRASSE 6 A, 15806 NÄCHST NEUENDORF
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Kompost, Sekundärrohstoffdüngern, Bodenverbesserungsmitteln / -hilfsstoffen und Bodensubstraten / -materialien zu sichern.
 - 2.1.2 Mitglied in der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu werden.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:



- 2.2.1 Die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. verliehenen RAL-Zeichen Betrieben, die das Antragsverfahren durchlaufen haben, auszuhändigen.
- 2.2.2 Gütezeichenbenutzer zu überwachen, daß sie die Gütezeichensatzung der Bundesgemeinschaft, die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der Gütezeichen und die Güte- und Prüfbestimmungen beachten.
- 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Zwecke.
 - 2.3.1 Unter gemeinnützigen Zwecken sind Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verstehen.
 - 2.3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - 2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.3.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede Einrichtung erwerben, die Produkte nach 2.1.1 herstellt oder im Auftrag herstellen läßt und vertreibt. Es muß gewährleistet sein, daß in jedem erzeugenden Betrieb alle gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. geforderten Prüfungen durchgeführt werden, Fremdprüfungen sichergestellt sind und eine behördlich genehmigte Anlage vorhanden oder beantragt ist.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, wenn der Verein anerkennt, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der „Gütegemeinschaft Kompost Berlin - Brandenburg - Sachsen-Anhalt“ e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der „Gütegemeinschaft Kompost Berlin - Brandenburg - Sachsen-Anhalt“ e.V. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuß der Gütegemeinschaft Beschwerde einlegen.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 03.1 sind berechtigt, das / die Gütezeichen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. genehmigt sein. Der Vorstand schreibt die Form dieser Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2 nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 03.1 erworben haben, die Verleihung des / der Gütezeichen zu beantragen,
 - 4.3.3 die Bestimmungen des Satzungswerkes der Gütegemeinschaft sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
 - 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 4.5 Außerordentliche Mitglieder haben passives Wahlrecht und Rederecht. Sie können in Ausschüsse des Vereins gewählt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluß,
 - 5.1.3 Liquidation,
 - 5.1.4 Tod,
 - 5.1.5 Eröffnung des Konkurses oder Vergleiches.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 03.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 nicht innerhalb von 2 Jahren (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,



- 5.3.5 das Mitglied gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich der Gütezeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft, die Durchführungsbestimmungen und die Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluß zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand,
 - 6.1.3 der Güteausschuß,
 - 6.1.4 der Geschäftsführer.
- 6.2 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher durch einfachen Brief an die letzte Postanschrift des Mitgliedes zugestellt. Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.



- 7.4 Jedes Mitglied nach 03.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Er kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung:
 - 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuß,
 - 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - 7.6.4 entlastet den Vorstand,
 - 7.6.5 setzt die Höhe von Beiträgen und Umlagen fest, 07.6.6 beschließt über Satzungsänderungen,
 - 7.6.6 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Obmann des Güteausschusses und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Schatzmeister. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.5 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so bestellt der Restvorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt - zur Erledigung seiner Aufgaben - weitere Ausschüsse und deren Mitglieder zu bestellen. Zur Fällung einer Entscheidung müssen mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9 Güteausschuß

- 9.1 Der Güteausschuß besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuß der Vorsitzende und seine Stellvertreter an.
- 9.2 Dem Güteausschuß sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft so- wohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch mit der Kompostierung befaßte Sachverständige und Behördenvertreter angehören.
- 9.3 Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschußmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuß einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Güteausschuß:
- 9.4.1 prüft im Wege einer Vorabsichtung die Anträge auf Verleihung der Gütezeichen, die über die Gütegemeinschaft an die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. weitergeleitet werden.
- 9.4.2 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, daß sie die Zeichensatzung der Bundesgütegemeinschaft nebst Durchführungsbestimmungen etc. beachten.
- 9.4.3 unterstützt den Vorstand.
- 9.5 Der Güteausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschußmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführer

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand einem Geschäftsführer übertragen.
- 10.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil. Der Geschäftsführer, bzw. der von ihm mit der Geschäftsführung Beauftragte, kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von DM 1.000,-- verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.



§ 11 Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 11.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung stichpunktartig zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, daß der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 Schlußbestimmungen

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind, fällt das Vermögen des Vereins an einen Anfallsberechtigten, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird, und der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.